



Information

Neue Verjährungsregeln im Schuldrecht, ab 01.01.2002

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft informiert: Die so genannte große Schuldrechtsreform ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und bringt die weitreichendsten Änderungen im Schuldrecht seit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Jahr 1900 mit sich. Die Neuerungen haben auch unmittelbaren Einfluss auf den Krankenhausbereich.

Gegenstand der Information ist die Neuordnung des Verjährungsrechts, das sowohl für haftungsrechtliche Ansprüche aus Krankenhausbehandlungsverträgen als auch für Zahlungs- und Rückforderungsansprüche zwischen dem Krankenhaus und Krankenkassen von Bedeutung ist.

Herausgeber und verantwortlich für folgende Informationen,
die wir auf diesem Wege lediglich bereitstellen um sie einer
möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ist
demnach die Deutsche Krankenhausgesellschaft.

12 Seiten, Stand 03.01.2002

Weitere Informationen stellt der Patientenschutz e.V. im Internet, unter der Adresse: <http://www.Patientenschutz.de>, zur Verfügung. Zum Informations- und Erfahrungsaustausch wurde ein Online-Forum-System eingerichtet, das auch unter der Adresse: <http://foren.patientenschutz.de> erreichbar ist.

Die Urheberrechte dieses Merkblattes liegen beim Herausgeber. Der Nachdruck auch auszugsweise oder die Übernahme in fremde Veröffentlichungen ist ggf. nur nach ausdrücklich schriftlicher Genehmigung möglich! Alle Hinweise und Anregungen durch den Patientenschutz e.V. sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen! Obgleich wir uns stets bemühen, Irrtümer bzw. Fehler zu vermeiden, übernehmen wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben keine Gewähr!

☐ **PATIENTENSCHUTZ E.V.**
Lag OST Poststelle
Buschkrugallee 53 A
D 12359 Berlin
☎ (01805) 77 11 20 *

☐ **PATIENTENSCHUTZ E.V.**
Lag NORD Poststelle
Postfach 14 42
D 26854 Papenburg
☎ (01805) 77 11 30 *

☐ **PATIENTENSCHUTZ E.V.**
Lag WEST Poststelle
Moltkestr. 25
D 48151 Münster
☎ (01805) 77 11 40 *

☐ **PATIENTENSCHUTZ E.V.**
Lag SÜD Poststelle
Buschkrugallee 53 A
D 12359 Berlin
☎ (01805) 77 11 50 *

Gegenstand dieser Information ist die Neuordnung des Verjährungsrechts, welches sowohl für haftungsrechtliche Ansprüche aus Krankenhausbehandlungsverträgen als auch für Zahlungs- und Rückforderungsansprüche zwischen dem Krankenhaus und Krankenkassen von Bedeutung ist:

Das Verjährungsrecht wurde mit der Reform vollkommen modifiziert, da die Erfahrungen der Praxis gezeigt haben, dass die Verjährungsregeln des alten Rechts in vielen Punkten nicht den Bedürfnissen des heutigen Wirtschaftsverkehrs entsprachen. Zudem zeichnete sich das alte Verjährungsrecht durch eine unüberschaubare Anzahl unterschiedlichster Verjährungsfristen aus. Allein das BGB kannte Verjährungsfristen von sechs Wochen, sechs Monaten, einem, zwei, drei, vier, fünf und dreißig Jahren. In über 80 weiteren Gesetzen fanden sich insgesamt mehr als 130 Verjährungsvorschriften, die nicht aufeinander abgestimmt waren und zu einem unübersichtlichen Neben- und Durcheinander verjährungsrechtlicher Regelungen geführt hatten. Das ab 1. Januar 2002 gültige Recht beseitigt diesen Zustand und führt die Verjährungsvorschriften auf eine überschaubare und in sich schlüssige Systematik zurück:

1. Regelmäßige Verjährungsfristen

Nach § 195 BGB neuer Fassung (n.F.) beträgt künftig die **regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre**. Diese Regelverjährung gilt für vertragliche und gesetzliche Ansprüche, zum Beispiel aus Vertragsverletzung, aus Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigter Bereicherung, unerlaubter Handlung, es sei denn, es ist ausdrücklich im Gesetz etwas anderes geregelt. Da der Gesetzgeber die nach altem Recht geltende 30-jährige Regelverjährung nunmehr drastisch auf drei Jahre aus Schuldnerschutzgründen abgekürzt hat, bedurfte es andererseits zum Schutze des Gläubigers neuer Regelungen zum Beginn dieser dreijährigen Verjährungsfrist. Gemäß § 199 Abs. 1 BGB n.F. beginnt die 3-Jahres-Frist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. D.h.: Für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist kommt es nicht mehr – wie im alten Recht – allein auf die Entstehung des Anspruches an, sondern zusätzlich auf das subjektive Element der Kenntnis bzw. grobfahrlässigen Unkenntnis des Gläubigers. Konkret bedeutet dies, dass durchaus erst Jahre nach Entstehung des Anspruchs die Verjährungsfrist zu laufen beginnen kann, wenn erst zu diesem Zeitpunkt der Gläubiger von seinem Anspruch Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben müsste.

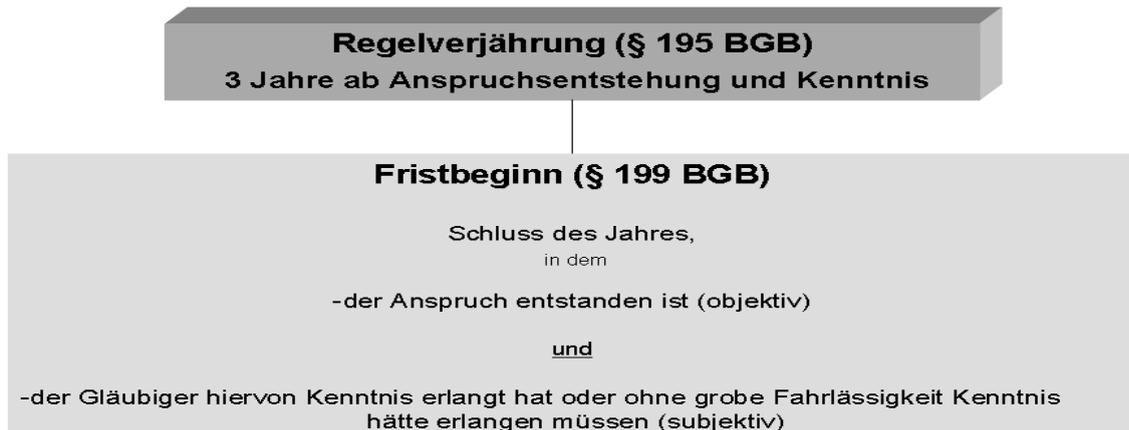
Beispiel einer Regelverjährung bei sofortiger Kenntnis des Gläubigers:

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Anspruchsentstehung: | 1. Juni 2002 |
| Kenntnis des Gläubigers vom Anspruch: | 1. Juni 2002 |
| Fristbeginn: | 1. Januar 2003 |
| Fristende: | 31. Dezember 2005 |

Beispiel einer Regelverjährung bei verspäteter Anspruchskenntnis durch den Gläubiger:

| | |
|------------------------|---------------------|
| Anspruchsentstehung: | 1. Juni 2002 |
| Kenntnis vom Anspruch: | 1. Juni 2003 |
| Fristbeginn: | 1. Januar 2004 |
| Fristende: | 31. Dezember 2006 |

Hieraus ergibt sich folgendes Schema:



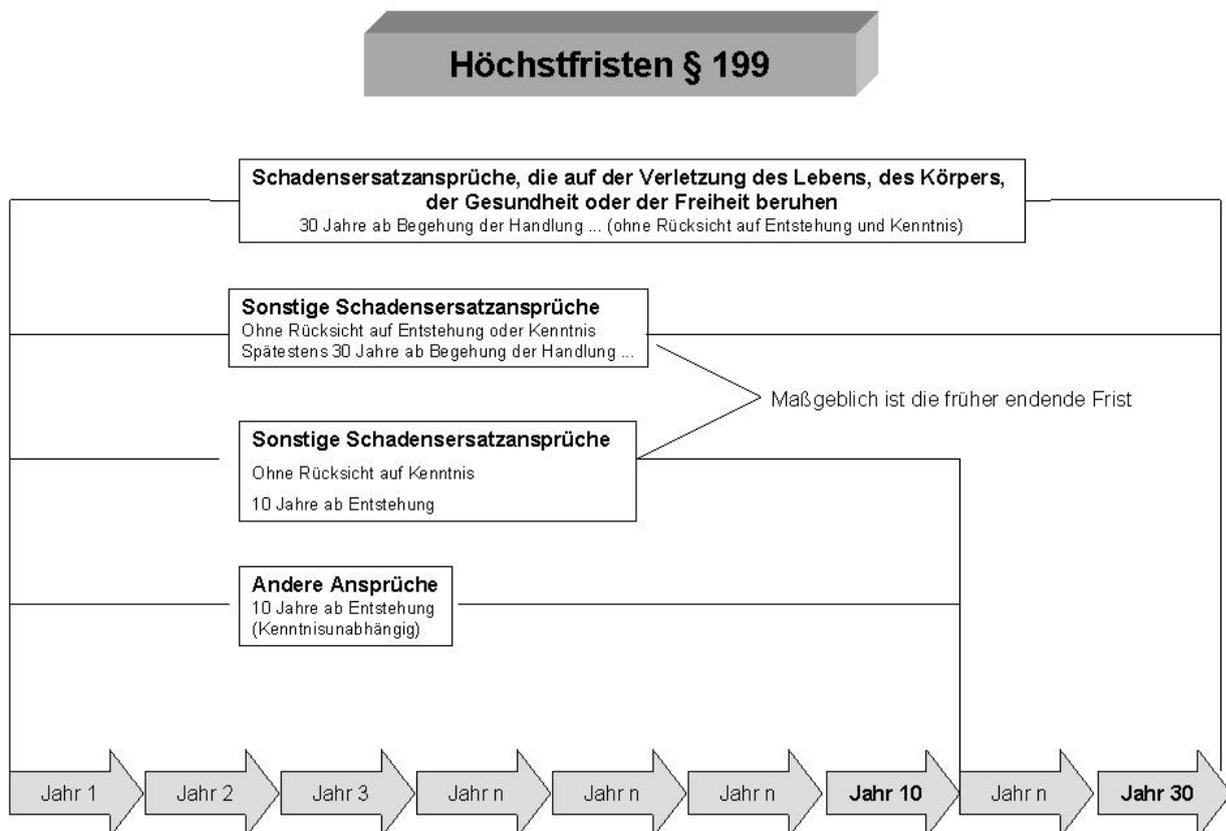
Da aufgrund dieses subjektiven Elements der Kenntnis von der Forderung bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis der Beginn der 3-jährigen-Verjährung theoretisch unendlich hinausgeschoben sein könnte, bedurfte es weiterer Regelungen zu Höchstfristen, bei deren Überschreitung eine Verjährung in jedem Falle eintritt:

Gemäß § 199 Abs. 2 BGB n.F. verjähren Schadenersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, **ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis** in **30 Jahren** von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Gemäß § 199 Abs. 3 BGB n.F. verjähren sonstige **Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis** in **10 Jahren** von ihrer Entstehung an und ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in **30 Jahren** von Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

Gemäß § 199 Abs. 4 BGB n.F. verjähren andere Ansprüche als Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in **10 Jahren** von ihrer Entstehung an.

Die Verjährungsfrist von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen, beginnt mit der Entstehung des Anspruches, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn im Gesetz bestimmt ist (§ 200 BGB n.F.). Auf die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers kommt es bei derartigen Ansprüchen nicht an.



Für den Krankenhausbereich bedeutet dies (unabhängig von den möglichen Höchstfristen), dass nach dem 1. Januar 2002 entstandene Zahlungsansprüche der Krankenhäuser gegenüber den **Krankenkassen** bzw. Rückforderungsansprüche der Krankenkassen gegenüber den Krankenhäusern künftig der Regelverjährung von 3 Jahren unterliegen (§ 69 Satz 3 SGB V i.V.m. § 195 BGB). Die 3-jährige Regelverjährung gilt ebenfalls für Zahlungsansprüche des Krankenhauses gegenüber **Selbstzahlern**.

Für wechselseitige Ansprüche zwischen Krankenhäusern und angestellten oder niedergelassenen **Ärzten** im Rahmen von Kooperationsverhältnissen (z.B. Nutzungsentgelt für Nebentätigkeiten der Chefarzte; Konsiliararztverträge etc.) greift ebenfalls die 3-jährige Regelverjährung.

Schadensersatzansprüche der Patienten gegenüber den Krankenhäusern aufgrund von **Behandlungsfehlern** können weiterhin maximal 30 Jahre geltend gemacht werden. Insofern sind die hierfür als Beweismittel maßgeblichen Krankenunterlagen weiterhin 30 Jahre aufzubewahren.

2. Besondere Verjährungsfristen

Neben der o.g. Regelverjährung von drei Jahren gibt es weiterhin besondere Verjährungsfristen für dingliche, familienrechtliche, erbrechtliche und titulierte Ansprüche, grundstücksbezogene Ansprüche und Mängelansprüche aus Kauf- und Werkvertragsrecht. Diese sind unmittelbar aus den jeweiligen Spezialvorschriften ersichtlich.

3. Vereinbarungen über die Verjährung

Das bisherige Recht war gegenüber Vereinbarungen über die Verjährung eher restriktiv ausgerichtet. Künftig besteht hier mehr Gestaltungsspielraum. Vereinbarungen zur **Erleichterung** der Verjährung (z. B. Verkürzung der Verjährungsfrist) sind – vorbehaltlich einer etwaigen Wirksamkeitsprüfung nach dem AGBG – zulässig, allerdings kann gemäß § 202 Abs. 1 BGB n. F. die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz nicht im voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden. Da auch künftig eine Haftung wegen Vorsatz-

zes dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden kann, verschließt hier der Gesetzgeber den Weg, einen solchen (verbotenen) Haftungsausschluss über den Umweg von verjährungserleichternden Vereinbarungen faktisch herbeizuführen. Ohne diese Regelung wäre es nämlich denkbar, dass die Parteien zwar keinen Haftungsausschluss für Vorsatz vereinbaren, aber eine einem Haftungsausschluss nahe kommende kurze Verjährungsfrist.

§ 202 Abs. 2 BGB n.F. erlaubt künftig auch **verjährungerschwerende** Vereinbarungen. Während das alte Recht solche Vereinbarungen (z.B. Verlängerung der Frist, Hinausschieben des Fristbeginns, etc.) ausschloß, sind sie künftig nach § 202 Abs. 2 BGB grundsätzlich im Rahmen der Vertragsfreiheit zulässig. Eine Grenze ist lediglich dann erreicht, wenn derartige verjährungerschwerende Vereinbarungen zu einer die gesetzliche Höchstfrist von 30 Jahren übersteigenden Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn führen.

4. Hemmung und Neubeginn der Verjährung

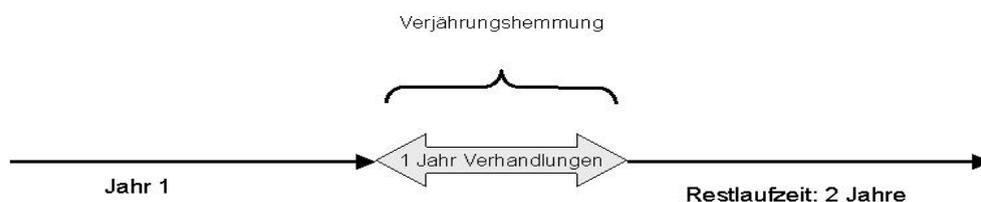
Weiterhin modifiziert das neue Recht die Ereignisse, die den Ablauf einer Verjährungsfrist beeinflussen können. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Schuldner durch sein eigenes Verhalten zu erkennen gibt, dass er einen gegen ihn gerichteten Anspruch als bestehend ansieht und nicht bestreiten will. Umgekehrt darf die Verjährung auch dann nicht weiter laufen, wenn der Gläubiger aus aner kennenswerten Gründen gehindert ist, den Anspruch zeitweise geltend zu machen. Schließlich stellt das Gesetz sicher, dass ein Anspruch nicht verjährt, nachdem der Gläubiger angemessene und unmißverständliche Schritte zur Durchsetzung des Anspruchs ergriffen hat. Derartige Fallkonstellationen werden über die Instrumente der Hemmung und des Neubeginns der Verjährung geregelt:

Eine wesentliche Neuregelung ist § 203 BGB n.F., welcher die **Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen** fest schreibt. Treten die Parteien in Verhandlungen über einen streitigen oder zweifelhaften Anspruch ein oder über Umstände, aus denen sich ein Anspruch ergeben könnte, sollen solche Verhandlungen nicht unter dem zeitlichen Druck einer ablaufenden Verjährungsfrist stehen. Dies entspricht auch insoweit der Billigkeit, dass ein Schuldner, der sich in Verhandlungen mit dem Gläubiger einläßt und diesen damit zunächst von der Klageerhebung abhält, nicht nachher die Erfüllung des

Anspruchs unter Hinweis auf die auch während der Verhandlungen verstrichene Zeit ablehnen darf. Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Dabei wird durch die Hemmung der Verjährung lediglich der Lauf der bisherigen Verjährungsfrist **angehalten**, bis der Hemmungsgrund entfallen ist. Anschließend läuft der noch nicht abgelaufene Teil der Verjährungsfrist zu Ende.

Hemmung der Verjährung, §§ 203 BGB n.F.

Beispiel: Verjährungsfrist 3 Jahre; 1 Jahr Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner



Wann Verhandlungen beginnen und wann sie enden, wird gesetzlich nicht festgelegt. Hier kann jedoch auf die Rechtsprechung zu § 852 Abs. 2 BGB a.F. zurückgegriffen werden. Der Begriff der Verhandlungen ist weit auszulegen (BGH NJW 1983, 2075). Es genügt hier der Meinungs austausch über den Anspruch zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, wenn nicht sofort erkennbar die Verhandlungen über die Ersatzpflicht oder jede Ersatzleistung abgelehnt werden. Scheitern die Verhandlungen tritt die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein (§ 203 Satz 2 BGB n.F.) **Verhandlungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen über das Bestehen eines Anspruchs führen mithin zu einer Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB n.F.**

Gemäß § 204 Abs. 1 BGB n.F. wird die Verjährung ebenfalls gehemmt durch die in dieser Vorschrift enumerativ aufgeführten Maßnahmen der Rechtsverfolgung, zum Beispiel die Erhebung einer Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren oder die Zustellung einer einstweiligen Verfügung oder einstweiligen Anordnung. Diese Regelung schützt den Gläubiger davor, dass sein Anspruch verjährt, nachdem er ein förmliches Verfahren mit dem Ziel der Durchsetzung seiner Rechte eingeleitet hat.

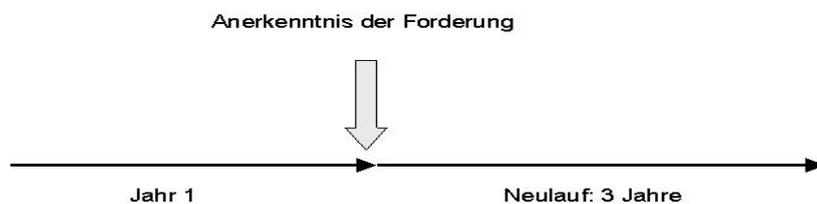
Gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB n.F. endet die Hemmung der Verjährung bei den o. g. Maßnahmen der Rechtsverfolgung 6 Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. D.h., die durch die Rechtsverfolgungsmaßnahmen ausgelöste Hemmung der Verjährung dauert während des gesamten jeweiligen Verfahrens an und wirkt über die Erledigung des Verfahrens hinaus noch weitere sechs Monate (Nachfrist) fort.

Weiterhin ist gemäß § 205 BGB n.F. die Verjährung gehemmt, solange der Schuldner aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

§ 212 BGB n.F. führt künftig den Begriff eines „**Neubeginns**“ der Verjährung ein (früher „Unterbrechung“). Wenn der Schuldner durch eigene Handlungen unmißverständlich darstellt, dass er einen Anspruch als bestehend ansieht, bedarf er keines Schutzes durch Verjährung. Schutzbedürftig ist in diesen Fällen der Gläubiger, der möglicherweise im Vertrauen auf das Verhalten des Schuldners davon absieht, den Anspruch geltend zu machen. Dem trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass die Verjährungsfrist in derartigen Fällen insgesamt **neu zu laufen** beginnt.

Neubeginn der Verjährung,
§ 212 BGB n.F.

Beispiel: Verjährungsfrist 3 Jahre; Anerkennung des Schuldners nach 1 Jahr



Für eine Hemmung der Verjährung eignen sich derartige Fälle nicht, da die maßgebende Handlung des Schuldners (z.B. Anerkennung) nur ganz geringe Zeit in Anspruch nimmt, so dass ein Zeitraum, für den der Ablauf der Verjährung gehemmt sein könnte, fehlt. Gemäß § 212 Abs. 1 BGB n.F. beginnt die Verjährung erneut, wenn der Schuldner den Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise **anerkennt** oder eine gerichtliche oder behördliche **Vollstreckungshandlung** vorgenommen oder beantragt wird. In derartigen Fällen endet der Lauf der bisherigen Verjährungsfrist und es beginnt die Verjährungsfrist erneut in voller Länge zu laufen.

5. Wirkung der Verjährung

Gemäß § 214 Abs. 1 BGB n.F. ist der Schuldner nach Eintritt der Verjährung berechtigt, die Leistung zu verweigern. Diese Vorschrift entspricht dem alten Recht. Die Verjährung einer Forderung begründet für den Schuldner also lediglich eine Einrede, die erhoben werden muss. Die Verjährung führt mithin nicht automatisch zu einer Vernichtung des Anspruchs und wird vom Gericht auch nicht von Amts wegen geprüft. Verjährung muss ausdrücklich vom Schuldner geltend gemacht werden! Gemäß § 214 Abs. 2 BGB n.F. kann jedoch das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete **nicht zurückgefordert werden**, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet worden ist.

6. Übergangsbestimmungen zum alten Recht

Der Gesetzgeber hat in Art. 229 EGBGB Übergangsregelungen zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts aufgenommen. Neben einem dort neu eingefügten § 5 zu Artikel 229 EGBGB, welcher allgemeine Übergangsregelungen beinhaltet, normiert § 6 zu Artikel 229 EGBGB besondere Übergangsregelungen zum Verjährungsrecht.

Generell ist das neue Recht auf Verträge anwendbar, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden oder auf gesetzliche Schuldverhältnisse, die nach diesem Datum entstehen. Für Schuldverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2001 entstanden sind, bleibt gemäß Art. 229 § 5 S. 1 EGBGB grundsätzlich das alte Recht anwendbar.

Eine Ausnahme gilt gemäß Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB für Dauerschuldverhältnisse, auf die erst ab dem 1. Januar **2003** das neue Recht angewandt wird. Zu den Dauerschuldverhältnissen zählen z.B. der Miet-, der Arbeits-, der Darlehns- und der Franchisevertrag sowie auch **Nutzungsverträge der Krankenhäuser mit angestellten oder niedergelassenen Ärzten**. Die Anpassungsfrist von einem Jahr für Dauerschuldverhältnisse soll den Vertragsparteien - und damit auch den Krankenhausträgern - die Möglichkeit eröffnen, ihre Verträge an das neue Recht anzupassen.

Für vor dem 1. Januar 2002 entstandene und nicht verjährte Ansprüche gelten gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 zu Art. 229 EGBGB die neuen Verjährungsfristen. Wenn die Verjährungsfrist nach altem Recht kürzer als die nach neuem Recht ist, ist die Verjährung nach dem alten Recht vollendet (§ 6 Abs. 3). Ist dagegen die Verjährungsfrist nach neuem Recht kürzer, so ist die ab dem 1. Januar 2002 laufende Verjährung grundsätzlich nach neuem Recht vollendet (§ 6 Abs. 4 S. 1). Ausnahmsweise gilt doch die längere Verjährungsfrist nach altem Recht, wenn diese längere Frist noch vor der kürzeren Frist nach neuem Recht abläuft (§ 6 Abs. 4 S. 2). Neben den Übergangsregelungen hinsichtlich der Verjährungsfrist ist in § 6 Abs. 1 S. 2 geregelt, dass sich der Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung bis zum 31. Dezember 2001 nach dem alten Recht bestimmen lässt.

Übergangsregeln zur Verjährung
Artikel 229, § 6 EGBGB

Grundsatz

Die neuen Verjährungsregeln gelten für alle Ansprüche, die am 1. Januar 2002 bestehen und noch nicht verjährt sind.

Ausnahmen

Bis 1. Januar 2002 regeln sich Beginn, Hemmung, Ablaufhemmung und Unterbrechung (jetzt Neubeginn) der Verjährung nach altem Recht

Ist die neue Verjährungsfrist **länger** als die alte Verjährungsfrist

gilt die **alte** Verjährungsfrist weiter

Ist die neue Verjährungsfrist **kürzer** als die alte Verjährungsfrist

- läuft grundsätzlich die **neue** Frist ab 01.01.2002

- es sei denn, das Ende der alten Frist liegt vor dem Ende der neuen Frist, dann gilt die **alte** Frist

Die Frage, welche Verjährungsfristen konkret nach altem Recht gegolten haben, kann mitunter nur durch sehr komplexe Erwägungen beantwortet werden..